

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Holger Kühnlenz und Omid Najafi (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Arbeit unter Mindestlohn - wie ist die Lage geringfügig Beschäftigter in Niedersachsen?

Anfrage der Abgeordneten Holger Kühnlenz und Omid Najafi (AfD), eingegangen am 12.05.2023 -
Drs. 19/1367
an die Staatskanzlei übersandt am 15.05.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung vom 15.06.2023

Vorbemerkung der Abgeordneten

Obwohl in Deutschland seit dem 1. Oktober 2022 ein Mindestlohn von 12 Euro pro Stunde gilt, gibt es Arbeitsverhältnisse, in denen der Mindestlohn aufgehoben ist. In diesen prekären Beschäftigungssektor fallen beispielsweise Praktikanten, Jugendliche unter 18 Jahren ohne Berufsausbildung, Langzeitarbeitslose, aber auch Freiberufler und Selbstständige. Geringfügig Beschäftigte und Geringverdiener geraten eher in Arbeitslosigkeit, verbleiben über Jahre in schlechter bezahlten Jobs, stocken ihr Gehalt mit staatlichen Leistungen wie Berufsausbildungsbeihilfen (für Azubis) oder dem sogenannten Bürgergeld auf, zahlen wenig oder keine Sozialbeiträge und erwerben geringere Rentenansprüche, wodurch die Altersarmut der Beschäftigten vorbestimmt ist. Nur einem Viertel der Beschäftigten gelingt der Sprung aus dem Niedriglohnsektor, für alle anderen wird der Sektor zur Sackgasse¹. In Niedersachsen betrug die Quote der Geringverdiener unter den Vollzeitbeschäftigten im Jahre 2020 fast 20 %². Belastungen für den Sozialstaat und Fehlanreize auf dem Arbeitsmarkt werden so verstetigt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Gesetzliche Grundlage des in den Vorbemerkungen der Abgeordneten angesprochenen Mindestlohns ist das Mindestlohngesetz (i. F. MiLoG) vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 969) geändert worden ist. Danach hat jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer Anspruch auf Zahlung eines Arbeitsentgelts mindestens in Höhe des Mindestlohns durch den Arbeitgeber (§ 1 Abs. 1). Die Höhe des Mindestlohns beträgt ab dem 1. Oktober 2022 brutto 12 Euro je Zeitstunde (§ 1 Abs. 2, S. 1). Den persönlichen Anwendungsbereich regelt § 22. Danach gilt das Gesetz für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und damit - wie von den Fragestellern zutreffend dargelegt - nicht für Freiberufler oder Selbstständige, da es sich bei diesen eben nicht um weisungsgebundene Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer handelt. Ebenso wie tatsächlich zu ihrer Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz Beschäftigte sind auch Jugendliche unter 18 Jahren ohne Berufsausbildung von der Geltung des MiLoG ausgenommen (§ 22 Abs. 2). Bei Letztgenannten will der Bundesgesetzgeber vermeiden, dass Minderjährige dazu verleitet werden, zugunsten einer mit dem Mindestlohn vergüteten Beschäftigung auf eine Berufsausbildung mit geringerer Ausbildungsvergütung zu verzichten. Anders als von den Fragestellern dargelegt, stellt das MiLoG Praktikantinnen und Praktikanten i. S. des § 26 Berufsbildungsgesetz mindestlohnrechtlich den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleich, es sei denn, es handelt sich

¹ <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/themen/aktuelle-meldungen/2020/juli/niedriglohnsektor-sackgasse-statt-sprungbrett>

² <https://www.zeit.de/news/2022-01/06/mehr-geringverdiener-bei-vollzeitkraeften-in-niedersachsen>

tatsächlich um ein Pflicht- oder Orientierungspraktikum, um ein freiwilliges, ausbildungsbegleitendes Praktikum oder um eine Einstiegsqualifizierung oder eine Berufsausbildungsvorbereitung (§ 22 Abs. 1 S. 2, Halbsatz 2 Nrn. 1 bis 4 MiLoG). Ausweislich der Regierungsbegründung (BT-Drs. 18/1558, 42) soll die Regelung den Missbrauch des an sich sinnvollen Instruments des Praktikums einschränken. Für die in den Vorbemerkungen ebenfalls noch angesprochenen Langzeitarbeitslosen ist letztlich darauf hinzuweisen, dass diese nur in den ersten sechs Monaten der Beschäftigung keinen Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn haben (§ 22 Abs. 4). Diese Regelung soll der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt und der Absenkung von Beschäftigungshürden dienen. Nach Auffassung der Landesregierung kann schon mit Blick auf die vorstehend genannten Begründungen für die Ausnahmen vom Mindestlohnanspruch nicht von einem damit einhergehenden „prekären Beschäftigungssektor“ gesprochen werden, in den die betroffenen Personengruppen fallen.

Unter „prekärer Beschäftigung“ versteht die Landesregierung zudem in der Regel Beschäftigungsverhältnisse, in denen Menschen zu Bedingungen arbeiten, die in verschiedener Hinsicht hinter dem zurückbleiben, was man als Normalarbeitsverhältnis bezeichnen würde, die z. B. besonders geringen Lohn, keine soziale Absicherung und eine ungewisse Zukunft für die Beschäftigten mit sich bringen und von Unsicherheit geprägt sind. Dazu zählen u. a. befristete Arbeitsverhältnisse, Leiharbeit, geringfügige Beschäftigung (Minijobs), Werkverträge, Unterbeschäftigung durch unfreiwillige Teilzeit und Scheinselbstständigkeit. Eine trennscharfe Abgrenzung, ob jede der vorgenannten atypischen Beschäftigungsformen als prekäres Beschäftigungsverhältnis einzustufen ist, ist vor diesem Hintergrund aber nicht möglich.

1. In welchen Branchen und Jobs in Niedersachsen sind Vergütungen unterhalb des Mindestlohns üblich? Wie ist jeweils die Höhe der Stundenlöhne?

Der Landesregierung sind Branchen, in denen Vergütungen unterhalb des gesetzlichen Mindestlohns üblich sind, nicht bekannt. Sie geht vielmehr davon aus, dass sich der weitaus überwiegende Teil aller Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber über alle Branchen hinweg an den gesetzlichen Mindestlohn von 12 Euro/Std. hält.

2. Welche aktuellen Zahlen hat die Landesregierung über den Anteil der geringfügig Beschäftigten und Geringverdiener an den Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten im Land? Wie war die Entwicklung in den Jahren 2017 bis 2022?

Im September 2022 (aktuellste Daten) waren in Niedersachsen 3 159 621 Personen sozialversicherungspflichtig und 454 398 Personen ausschließlich geringfügig beschäftigt. Daraus errechnet sich ein Anteil von ausschließlich geringfügig Beschäftigten von 12,6 %.

Zusätzlich waren in Niedersachsen im September 2022 noch 312 272 Personen im Nebenjob geringfügig beschäftigt.

Von den sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten arbeiten 970 408 Personen oder 30,7 % (Stand: September 2022) in Teilzeit.

Die Unterscheidung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach Voll- und Teilzeitbeschäftigten richtet sich nach den von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern in den Meldebelegen erteilten Angaben. Je nachdem, welche arbeitsvertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit einem Beschäftigungsverhältnis zugrunde liegt, wird zwischen vollzeitbeschäftigt und teilzeitbeschäftigt unterschieden. Dabei gilt als teilzeitbeschäftigt, wessen Arbeitszeit unter der betrieblichen Arbeitszeit (= Vollzeit) liegt. Die Teilzeitquote spiegelt allerdings nicht das Stundenvolumen wider und damit auch nicht, ob die in Teilzeit beschäftigten Personen im Rahmen ihrer Tätigkeit ein existenzsicherndes Einkommen generieren können (wie z. B. im Rahmen vollzeitnaher Tätigkeit).

Bei den ausschließlich geringfügigen Beschäftigten ist eine Unterteilung nach Voll- und Teilzeit nicht möglich.

Die Entwicklung der Beschäftigung in den Jahren 2017 bis 2022 in Niedersachsen (Stand jeweils 30.06. des Jahres) kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

	2017	2018	2019	2020	2021	2022
SvB	2.894.119	2.956.773	3.007.560	3.016.855	3.059.368	3.109.957
Agb	540.069	531.080	518.698	472.789	463.678	467.860
Summe (SvB+aGB)	3.434.188	3.487.853	3.526.258	3.489.644	3.523.046	3.577.817
Anteil aGB an Summe	15,7 %	15,2 %	14,7 %	13,5 %	13,2 %	13,1 %
iNGB (nachr.)	257.155	270.320	281.094	266.415	282.968	302.297
SvB in Teilzeit (TZ)	834.333	861.804	892.594	905.007	930.738	960.551
Anteil TZ an SvB	28,8 %	29,1 %	29,7 %	30,0 %	30,4 %	30,9 %

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit; Beschäftigte nach ausgewählten Merkmalen (Zeitreihe Quartalszahlen, https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=1523064&topic_f=beschaeftigung-sozbe-zr-ausgewmerkmale-altersgr)
 Erläuterung: SvB = Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte / aGB = ausschließlich geringfügig Beschäftigte / iNGB = im Nebenjob geringfügig Beschäftigt / TZ = Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in Teilzeit

Die Frage nach dem Anteil an Geringverdienenden an den Voll- und Teilzeitbeschäftigten ist pauschal nicht zu beantworten. Der Begriff Geringverdienende stammt aus dem Sozialversicherungsrecht und ist im Sozialgesetzbuch (SGB) festgehalten. Demnach sind sie Personen, die ein besonders niedriges Gehalt bekommen und unter bestimmten Umständen beschäftigt sind (z. B. Auszubildende, Praktikantinnen/Praktikanten und Teilnehmende am Bundesfreiwilligendienst sowie am freiwilligen kulturellen, sozialen oder ökologischen Jahr).

Wenn Vollzeitbeschäftigte weniger als zwei Drittel des mittleren monatlichen Bruttoarbeitsentgelts aller sozialversicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigten erhalten, wird das auch als Geringverdienendengrenze bezeichnet. Hierbei handelt es sich wiederum nicht um die sozialversicherungspflichtige Bewertung oder die Definition der deutschen Rentenversicherung, sondern um eine Statistik, die das Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Institut (WSI) und die Hans-Böckler-Stiftung ermittelt hat. Die Institute stützen sich auf Entgelt-Daten der Bundesagentur für Arbeit.

Für das Jahr 2021 (aktuellste Daten) lag die Geringverdienendengrenze in Deutschland bei 2 344 Euro Bruttomonatsentgelt. In Niedersachsen waren im Jahr 2021 371 469 oder 19,4 % der sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten (1 911 489) unter der Grenze von 2 344 Euro beschäftigt³. Für Niedersachsen bzw. auf Ebene der Bundesländer liegen entsprechende Daten erst ab dem Jahr 2020 vor (2020 = 19,9 % / 2021 = 19,4 %). In Deutschland ist der Anteil von 2017 an kontinuierlich gesunken (2017 = 19,8 % / 2018 = 19,3 % / 2019 = 18,8 % / 2020 = 18,7 % / 2021 = 18,1 %).

3. Wie hoch ist der durchschnittliche Nettoverdienst bei den prekären Beschäftigungsverhältnissen in Niedersachsen?

Der Landesregierung liegen keine Daten zum durchschnittlichen Nettoverdienst bei prekären Beschäftigungsverhältnissen vor. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

4. Wie viele Teilzeitbeschäftigte in Niedersachsen stocken ihr Gehalt mit staatlichen Leistungen auf (bitte angeben in absoluter Zahl und in Prozent aller Beschäftigten)?

Informationen zu abhängig erwerbstätigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) mit einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung in Teilzeit können über eine integrierte Auswertung der Grundsicherungsstatistik SGB II mit der Beschäftigungsstatistik gewonnen werden. Die Daten liegen mit einer Wartezeit von sechs Monaten vor. Unter Aufstocken mit staatlichen Leistungen im Sinne der Frage 4 wird die Aufstockung mit ergänzenden Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende verstanden (SGB II).

³ Vgl. Statistik der Bundesagentur für Arbeit; Sozialversicherungspflichtige Bruttomonatsentgelte (Jahreszahlen), https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=1523076&topic_f=beschaeftigung-entgelt-entgelt.

Im September 2022 (aktuellste Daten) gab es in Niedersachsen 27 267 erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB), die in Teilzeit sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren und ergänzende Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) bezogen haben⁴.

Dies entspricht einem Anteil von 0,9 % an allen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten (3 159 621) oder einem Anteil von 2,8 % an allen in Teilzeit sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten (970 408).

5. Wie hoch ist in Niedersachsen die sozialstaatliche Aufstockung durch „Bürgergeld“ im Niedriglohnbereich, berechnet auf den monatlichen Durchschnittswert pro Arbeitnehmer?

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit spricht neutral von erwerbstätigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB). In der öffentlichen Diskussion hat sich für erwerbstätige ELB die Bezeichnung „Aufstocker“ (teilweise auch „Ergänzer“) durchgesetzt. Dabei werden „Aufstocker“ häufig gleichgesetzt mit Vollzeitbeschäftigten, deren Lohn nicht ausreicht, um auf dem soziokulturellen Existenzminimum zu leben. Das legt die Bezeichnung „Aufstocker“ auch nahe, weil nach allgemeinem Verständnis etwas Größeres (das Einkommen aus Erwerbstätigkeit) durch etwas Kleineres (Bürgergeld, vor 2023: Arbeitslosengeld II) „aufgestockt“ wird. Das ist aber nur eine mögliche Variante. In der Mehrzahl der Fälle wird eher das Bürgergeld durch Erwerbseinkommen ergänzt und der Leistungsanspruch verringert.

Im Januar 2023 (aktuellste Daten - Daten liegen erst mit einer Wartezeit von drei Monaten vor) gab es in Niedersachsen insgesamt 79 347 erwerbstätige ELB, die ergänzende Leistungen des Bürgergeldes (SGB II) bezogen haben. Erwerbstätige ELB werden als abhängig Beschäftigte anhand des zu berücksichtigenden Einkommens aus abhängiger Erwerbstätigkeit identifiziert und als Selbstständige mithilfe des verfügbaren Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit. In der o. g. Größe sind 74 051 abhängig erwerbstätige ELB enthalten.

Von den 74 051 abhängig erwerbstätigen ELB erzielten 48,6 % oder 35 955 ein Bruttoerwerbseinkommen bis maximal zur Geringfügigkeitsgrenze. Seit dem 01.10.2022 liegt die Geringfügigkeitsgrenze bei 520 Euro (davor bei 450 Euro). Für weitere 46,3 % oder 34 295 wird ein Bruttoerwerbseinkommen im Übergangsbereich (ab Januar 2023 bis 2 000 Euro - davor bis 1 600 Euro) ausgewiesen. Nur 5,1 % oder 3 801 der erwerbstätigen ELB erwirtschaften ein höheres Einkommen⁵.

Die Höhe der Zahlungsansprüche wird auf Ebene der Bedarfsgemeinschaften mit erwerbstätigen ELB ermittelt, da die Erwerbseinkommen nach der Bedarfsanteilmethode auf die laufenden Bedarfe aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (BG) angerechnet werden. Mit dem Einkommen eines oder einer ELB werden also die SGB-II-Leistungen für die gesamte BG vermindert. Vor diesem Hintergrund kann nur über den durchschnittlichen Zahlungsanspruch der Bedarfsgemeinschaft; nicht aber der/des abhängig erwerbstätigen ELB berichtet werden. Aufgrund der sechsmonatigen Wartezeit der Beschäftigungsstatistik beziehen sich die nachfolgenden Daten auf das Berichtsjahr 2021.

Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einer/einem sozialversicherungspflichtig beschäftigten ELB hatten im Berichtsjahr 2021 im Jahresdurchschnitt in Niedersachsen einen monatlichen Zahlungsanspruch in Höhe von 826 Euro. Bei Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einer/einem ausschließlich geringfügig beschäftigten ELB lag der monatliche Zahlungsanspruch im Durchschnitt bei 1 116 Euro⁶.

⁴ Vgl. Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte (Monats- und Jahreszahlen), https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=1524056&topic_f=einkommen.

⁵ Vgl. Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte (Monats- und Jahreszahlen), Tabellenblatt 4, https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=1524056&topic_f=einkommen.

⁶ Nicht veröffentlichte Sonderauswertung der Bundesagentur für Arbeit; Regelleistungsbedarfsgemeinschaften (RL-BG) mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB); Bestand und Zahlungsansprüche nach Beschäftigungsformen und Wirtschaftszweigen).

6. Wie hoch waren die für erwerbstätige „Aufstocker“ insgesamt gezahlten ALG-Leistungen in 2022 in Niedersachsen?

Die Angaben zu Zahlungsansprüchen von erwerbstätigen ELB können aus oben genannten Gründen (vgl. Antwort zu Frage 5) nur auf der Ebene der Bedarfsgemeinschaften dargestellt werden. Aufgrund der sechsmonatigen Wartezeit in der Beschäftigungsstatistik liegen bislang nur Zahlen für das Berichtsjahr 2021 vor.

Die Zahlungsansprüche für Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einer/einem erwerbstätigen ELB beliefen sich in Niedersachsen im Jahr 2021 auf 922 797 918 Euro. Als erwerbstätige ELB werden ELB erfasst, die ein Bruttoeinkommen aus abhängiger Erwerbstätigkeit und/oder einen Betriebsgewinn aus selbstständiger Tätigkeit erzielen.

Betrachtet man ausschließlich die Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einer/einem abhängig erwerbstätigen ELB, beliefen sich die Zahlungsansprüche auf 848 780 884 Euro⁷.

7. Wie viele Fälle von Verstößen gegen das Mindestlohngesetz entdeckten die Zollbehörden in den Jahren 2017 bis 2022 in Niedersachsen? Wie hoch waren die Geldbußen im Schnitt und in Summe?

Die Anzahl der wegen Verstößen gegen das Mindestlohngesetz eingeleiteten Ermittlungsverfahren im Bundesland Niedersachsen in den Jahren 2017 bis 2022 und die Höhe der in diesen Jahren im Bundesland Niedersachsen festgesetzten Verwarnungs-, Bußgelder sowie Einziehungs- und Verfallbeträge wegen Verstößen gegen das Mindestlohngesetz ist nach eingeholter Auskunft der insoweit zuständigen Generalzolldirektion, Direktion VII - Finanzkontrolle Schwarzarbeit - entsprechend der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Der Zoll weist des Weiteren darauf hin, dass die Vorschriften des Mindestlohngesetzes nicht nur die Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes, sondern auch Nebenpflichten umfassten. Die Arbeitsstatistik der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) werte die Bußgelder in einer Summe mit festgesetzten Verwarnungsgeldern sowie Einziehungs- und Verfallbeträgen aus. Die Verwarnungs-, Bußgelder sowie Einziehungs- und Verfallbeträge würden im Zeitpunkt der Erledigung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens statistisch ausgewertet. Daher können diese nach Auskunft des Zolls nicht mit der Anzahl der eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren ins Verhältnis gesetzt werden. Die in einem bestimmten Zeitraum eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren würden nicht zwangsläufig im gleichen Zeitraum erledigt. Die Ausweisung von Durchschnittswerten sei daher nicht möglich.

Bundesland Niedersachsen:

Eingeleitete Ermittlungsverfahren wegen Verstößen gegen das Mindestlohngesetz

Jahr	Eingeleitete Ermittlungsverfahren wegen Verstößen gegen das Mindestlohngesetz	festgesetzte Verwarnungs-, Bußgelder, Einziehungs-, Verfallbeträge wegen Verstößen gegen das Mindestlohngesetz in Euro
2022	531	585.818,50
2021	425	852.702,00
2020	470	1.078.582,50
2019	605	681.871,22
2018	549	1.129.756,02
2017	474	329.055,00

⁷ Nicht veröffentlichte Sonderauswertung der Bundesagentur für Arbeit; Regelleistungsbedarfsgemeinschaften (RL-BG) mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB); Bestand und Zahlungsansprüche nach Beschäftigungsformen und Wirtschaftszweigen).

8. Welche Ergebnisse hatte - bezogen auf Niedersachsen - die Schwerpunktprüfung der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) vom März 2023?

Laut Auskunft des Zolls hat die erste bundesweite Schwerpunktprüfung (SPP) des Jahres 2023 am 9. März 2023 stattgefunden, welche als Mindestlohn-Sonderprüfung (MiLo-SoP) durchgeführt worden sei. Im Rahmen der MiLo-SoP sei ausnahmsweise die Anzahl der überprüften Arbeitgeber erhoben worden. Diese habe sich dabei am Tag der Prüfmaßnahmen auf 5 502 belaufen. Die darüber hinaus erfragten konkreten bundesweiten Ergebnisse der MiLo-SoP 2023 können laut Auskunft des Zolls der **Anlage** entnommen werden. In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass gerade bei der Aufdeckung von Mindestlohnverstößen die vor Ort erfassten Aussagen der befragten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer den Einstieg in tiefergehende Geschäftsunterlagenprüfungen, insbesondere in die Prüfung der Lohn- und Finanzbuchhaltung, verlangten. Ein abschließendes Prüfergebnis lasse sich deshalb nicht bereits zum Ende einer SPP feststellen, weshalb sich bei der MiLo-SoP neben den bereits eingeleiteten Ermittlungsverfahren 2 164 Sachverhalte ergäben, die eine weitere Prüfung durch die FKS erfordern würden. 907 dieser Sachverhalte beziehen sich nach den Angaben des Zolls auf Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG). An der genannten bundesweiten Schwerpunktprüfung hätten alle niedersächsischen Hauptzollämter mitgewirkt. Eine Differenzierung nach Bundesländern der Schwerpunktprüfungsergebnisse sei in der Arbeitsstatistik der FKS nicht vorgesehen, sodass hierzu keine gesonderte Aussage zu Ergebnissen im Bundesland Niedersachsen möglich sei.

9. Die Landesregierung kündigte in ihrem Koalitionsvertrag an, „einen öffentlichen Beschäftigungssektor“ für Langzeitarbeitslose aufzubauen und ein landesweites Förderprogramm dafür aufzusetzen. Um welche Job-Profile geht es und in welchem Umfang? Wie ist der Stand der Bemühungen?

Für arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose, die bisher nicht nachhaltig auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt integriert werden konnten, kann öffentlich geförderte Beschäftigung ein sinnvoller Ansatz sein, um Teilhabechancen zu eröffnen. Darüber hinaus sollte öffentlich geförderte Beschäftigung so angelegt sein, dass die Beschäftigungsfähigkeit verbessert und mittel- bis langfristig Übergänge in eine ungeforderte Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglicht werden.

In 2019 wurden mit dem Teilhabechancengesetz die Fördermöglichkeiten für arbeitsmarktferne Personen erheblich ausgeweitet. Jobcenter können seitdem auf Grundlage des § 16 e SGB II und des § 16 i SGB II Lohnkostenzuschüsse von bis zu 100 % an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber gewähren, die arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose einstellen.

Ein mögliches Landesprogramm wird in einem engen Zusammenhang mit der Bundesförderung nach §16 i SGB II stehen. Derzeit wird die Förderung nach § 16 i SGB II aufgrund eines gesetzlichen Auftrags evaluiert. Auf Grundlage der Evaluationsergebnisse wird der Bund die Förderung gegebenenfalls neu ausrichten. Insofern bleibt bei der Planung des Landesprogramms abzuwarten, in welche Richtung sich die Bundesförderung entwickeln wird. Konkrete Aussagen zu den Programmplanungen sind daher derzeit nicht möglich.

10. Wie hoch ist in Niedersachsen der prozentuale Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund in Relation zur Beschäftigtenzahl

- a) bezogen auf Teilzeit- und Vollzeitarbeitsstellen,
- b) bei Berufen in der freien Wirtschaft,
- c) bei Beschäftigungsverhältnissen im öffentlichen Dienst?

Die Frage zur Beschäftigung von Menschen mit Migrationshintergrund kann nicht über die Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit, sondern lediglich anhand der Angaben zu Erwerbstätigen aus dem Mikrozensus beantwortet werden. Zur Bevölkerung mit Migrationshintergrund zählen - im Sinne des Mikrozensus - alle Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt besitzen oder die mindestens ein Elternteil haben, auf den dies zutrifft. Im Einzelnen haben folgende

Gruppen nach dieser Definition einen Migrationshintergrund: Ausländerinnen und Ausländer, Eingebürgerte, (Spät-)Aussiedlerinnen und Aussiedler und Personen, die durch die Adoption deutscher Eltern die deutsche Staatsbürgerschaft erhalten haben, sowie die Kinder dieser vier Gruppen⁸.

Danach gab es in Niedersachsen im Jahr 2021 insgesamt 764 000 Erwerbstätige mit Migrationshintergrund. Dies entspricht einem Anteil von 19,3 % an allen Erwerbstätigen in Niedersachsen (3 961 000).

Eine differenzierte Auswertung nach Voll- und Teilzeitstellen für Menschen mit Migrationshintergrund steht in den vorliegenden Daten nicht zur Verfügung.

Daten zu Erwerbstätigen mit Migrationshintergrund bei Berufen in der freien Wirtschaft liegen nicht vor. In der Berichterstattung über die Erwerbstätigen wird lediglich über einzelne Wirtschaftsschnitte berichtet. Ein zusammengefasster Wert für die „freie Wirtschaft“ wird in den vorliegenden Daten nicht ausgewiesen.

Im Jahr 2021 sind in Niedersachsen 76 000 Menschen mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst erwerbstätig. Dies entspricht einem Anteil von 11,2 % an allen Erwerbstätigen im öffentlichen Dienst in Niedersachsen (684 000)⁹.

⁸ Vgl. Statistisches Bundesamt (Destatis), Sonderauswertung des Mikrozensus zur Beschäftigung von Menschen mit Migrationshintergrund).

⁹ Vgl. Integrationsmonitoring der Länder, Bericht 2023.

Bundesweite SPP als MiLo-SoP am 9. März 2023 - erste Ergebnisse -	
Eingesetzte Prüfkkräfte	3.588
Personenbefragungen	13.871
Arbeitgeberprüfungen (GU-Prüfungen)	2.504
Eingeleitete Strafverfahren davon:	156
Vorenthaltung von Sozialversicherungsbeiträgen (§ 266a (1) u. (2) StGB)	27
Urkundenfälschung (§ 267 StGB)	1
Menschenhandel (§ 232 (1) Nr. 1 b) StGB	1
Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB)	1
Illegaler Aufenthalt (§ 95 (1) Nr. 1 AufenthG)	16
Beihilfe zum Illegalen Aufenthalt (§ 95 (1) Nr. 1 AufenthG i.V.m § 27 StGB)	1
Illegaler Aufenthalt ohne Aufenthaltstitel (§ 95 (1) Nr. 2 AufenthG)	86
Illegale Einreise (§ 95 (1) Nr. 3 AufenthG)	3
Illegaler Aufenthalt ohne Aufenthaltstitel, lediglich Besitz des Schengen-Visums (§ 95 (1a) AufenthG)	1
Einschleusen von Ausländern (§ 96 AufenthG)	6
Beschäftigung von Ausländern ohne Genehmigung oder ohne Aufenthaltstitel und zu ungünstigen Arbeitsbedingungen (§ 10 (1) SchwarzArbG)	4
Beschäftigung von Ausländern ohne Aufenthaltstitel, die Opfer von Menschenhandel sind (§ 10a SchwarzArbG)	1
Ausübung einer Beschäftigung während des Asylverfahrens (§ 85 Nr. 4 AsylG)	4
Beihilfe zur Ausübung einer Beschäftigung während des Asylverfahrens (§ 85 Nr. 4 AsylG i.V.m. § 27 StGB)	1
Sonstige Straftaten	3
Eingeleitete Ordnungswidrigkeitsverfahren davon:	311
Unerlaubte Ausländerbeschäftigung	

(§ 404 (2) Nr. 3 u. Nr. 4 SGB III)	121
Meldepflichtverletzung (§ 111 (1) S. 1 Nr. 2 SGB IV)	65
Nicht-Gewährung von Mindestlohn/ Mindestarbeitsbedingungen (§ 23 (1) Nr. 1 AEntG)	1
Aufzeichnungspflichtverletzung (§ 23 (1) Nr. 8 AEntG)	1
Aufzeichnungspflichtverletzung (§ 21 (1) Nr. 7 MiLoG)	56
Verletzung der Pflicht zur Bereithaltung von Unterlagen (§ 21 (1) Nr. 8 MiLoG)	3
Mindestlohnunterschreitung (§ 21 (1) Nr. 9 MiLoG)	21
Nichtmitführen von Ausweispapieren (§ 8 (2) Nr. 1 SchwarzArbG)	33
Duldungs-/Mitwirkungspflichtverletzung (§ 8 (2) Nr. 3a SchwarzArbG)	1
Leichtfertiges Vorenthalten und Veruntreuen von Sozialversicherungsbeiträgen (§ 8 (3) SchwarzArbG)	1
Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit ohne Erlaubnis (§ 98 (3) Nr. 1 AufenthG)	2
Sonstige Ordnungswidrigkeiten	6
Gesamtanzahl der Sachverhalte, die weitere Prüfungen (durch die FKS) erfordern davon:	2.164
Mindestlöhne nach MiLoG	907
Mindestlöhne nach AÜG	20
Mindestlöhne nach AEntG	18
Beitragsvorenthaltung davon Scheinselbstständige:	377 19
Ausländerbeschäftigung	245
Leistungsmissbrauch	149
Sonstige	448
Anzahl der Sachverhalte, die zu Mitteilungen der FKS an die Ausländerbehörden führten:	135

*Die zuvor aufgeführten Zahlen basieren auf händischen Fallzahlenerhebungen der einzelnen Hauptzollämter und der damit verbundenen stichtagsbezogenen Ergebnisauswertung zum Zeitpunkt der Berichtspflicht. Eine fortlaufende Ergebnisbetrachtung über den Berichtszeitpunkt hinaus ist aufgrund der derzeit fehlenden statistischen Auswertemöglichkeit nicht möglich.